

Nutzungsbedingungen On-Premise der BOC Group

1.	Anwendungsbereich	1
2.	Produktnutzung	2
2.1	Nutzungsrecht (Lizenz)	2
2.2	Nutzungsrecht (Lizenz) für Test- und Entwicklungssysteme	2
2.3	Umfang des Nutzungsrechts	2
2.4	Liefer- und Installationsbedingungen	2
2.5	Vergütung des Nutzungsrechts	3
2.6	Produktbetrieb (Hosting) durch einen vom Kunden beauftragten Dritten	3
2.7	Systemvoraussetzungen	3
3.	Produktpflege	3
3.1	Erbringung der Pflegeleistung	3
3.2	Hotline	3
3.3	Releases und Fix Levels	4
3.4	Einschränkung der Pflegeleistung	6
3.5	Vergütung der Pflegeleistung	6
3.6	Beendigung der Produktpflege	6

1. Anwendungsbereich

1.1.1 Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen On-Premise liegen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vereinbarungen als Regelwerk zugrunde, welche zwischen BOC Products & Services AG bzw. ihren Tochtergesellschaften (im Folgenden gemeinsam „BOC“) auf der einen Seite und den Kunden von BOC auf der anderen Seite nach dem 01.07.2019 geschlossen werden und On-Premise-Installationen von BOC Standardsoftware in der Enterprise Edition (im Folgenden „Produkt“) und Produktpflege betreffen. Diese Bedingungen werden Vertragsbestandteil selbst wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf diese Nutzungsbedingungen Bezug genommen wird.

1.1.2 Diese Nutzungsbedingungen On-Premise werden durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BOC ergänzt (im Folgenden „AGB“). Bei sich widersprechenden Regelungen gilt folgende Rangfolge: 1. Regelungen aus dem Einzelvertrag (Angebot), vor 2. diesen Nutzungsbedingungen, vor 3. den AGB von BOC.

1.1.3 Die AGB sowie die Nutzungsbedingungen sind unter <https://www.boc-group.com/AGB/> abrufbar.

2. Produktnutzung

2.1 Nutzungsrecht (Lizenz)

2.1.1 BOC räumt dem Kunden gegen vollständige Bezahlung der vereinbarten Vergütung das räumlich unbegrenzte, zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche Recht ein, das Produkt und die bezogenen Zusatzkomponenten bestimmungsgemäß zu nutzen.

2.2 Nutzungsrecht (Lizenz) für Test- und Entwicklungssysteme

2.2.1 Zusätzlich zu jedem Nutzungsrecht nach Abschnitt 2.1.1 oder nach Vereinbarung räumt BOC dem Kunden für die vereinbarte Laufzeit das räumlich unbegrenzte, nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare Recht ein, das vereinbarte Produkt und ggf. Zusatzkomponenten im vereinbarten Umfang bestimmungsgemäß zu Test und Entwicklungszwecken zu nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Nutzungsrechte zu anderen Zwecken, insbesondere in Produktivsystemen, zu nutzen.

2.3 Umfang des Nutzungsrechts

2.3.1 Folgt ein Nutzungsrecht (Lizenz) einem „Concurrent Use“-Prinzip (CC), sind die im Angebot genannten Benutzermengen als Höchstzahl an Nutzern zu verstehen, welche das Produkt parallel nutzen können.

2.3.2 Nutzungsrechte nach dem „Named Use“-Prinzip (NU) werden bestimmten Nutzern zugewiesen und erlauben nur diesen Nutzern einen personengebundenen Zugriff auf das Produkt.

2.3.3 Darüber hinaus kann ein Nutzungsrecht an Zusatzkomponenten erworben werden.

2.3.4 Werden Zusatzkomponenten zu einem laufenden Entgelt bereitgestellt, ist das Nutzungsrecht abweichend zu Abschnitt 2.1 zeitlich begrenzt. Abschnitt 3.5 und 3.6 (Vergütung der Pflegeleistung und Beendigung der Produktpflege) finden sinngemäß Anwendung.

2.3.5 Die Verwendung der Anwendungsprogrammierschnittstellen (REST API) ist auf 500 Zugriffe pro Stunde begrenzt.

2.3.6 Der Kunde ist berechtigt die unbedingt nötigen Vervielfältigungen der Software für den Produktbetrieb sowie für Sicherungs- und Archivierungszwecke herzustellen. Diese Kopien sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Andere Vervielfältigungen werden dem Kunden ausdrücklich untersagt.

2.3.7 In der Produktentwicklung greift BOC teilweise auf Softwarekomponenten von Drittanbietern (meist Open Source-Software) zurück. Diese im Produkt integrierten Bestandteile sind in dem von BOC erteilten Nutzungsrecht inkludiert und es werden dadurch keine Schutzrechte Dritter verletzt.

2.3.8 Darüber hinaus sind im Lieferumfang von BOC ggf. Drittprodukte (z.B. Standardsoftware von Apache) enthalten. Diese Drittprodukte sind kein Bestandteil der BOC Software und werden somit von BOC weder gepflegt noch wird eine Gewährleistung oder Haftung für Drittprodukte übernommen.

2.3.9 BOC ist berechtigt dem Kunden das Nutzungsrecht (Lizenz) zu entziehen, wenn der Kunde gegen bedeutende Vereinbarungsbestandteile verstößt und der Kunde dieses Verhalten trotz Abmahnung und Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung bzw. Unterlassung nicht einstellt. Im Fall der Entziehung des Nutzungsrechts hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung der vereinbarten Vergütung.

2.3.10 Durch die Installation des Produkts in einer nicht durch BOC betriebenen Infrastruktur liegt das Gesamtsystem nicht im ausschließlichen Einflussbereich von BOC. BOC kann daher keine Systemverfügbarkeitsgarantie übernehmen.

2.4 Liefer- und Installationsbedingungen

2.4.1 Die Lieferung erfolgt durch Download des Produkts in maschinenlesbarer Form durch den Kunden. Lieferzeitpunkt ist der Tag, an dem der Kunde den Link zum Download erhält.

2.4.2 BOC stellt dem Kunden Installationshinweise sowie erweiterte Softwaredokumentationen zur Verfügung. Sofern nicht anders vereinbart, wird die Installation des Produkts selbstständig durch den Kunden vorgenommen.

2.4.3 Der Kunde ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um das Produkt, Dokumentationen, Passwörter und Log-Ins vor ungewolltem Zugriff oder Missbrauch durch Unberechtigte zu schützen.

2.4.4 Es obliegt dem Kunden die notwendigen technischen Voraussetzungen in seiner Infrastruktur so zu gestalten, dass die Produkte bestimmungsgemäß genutzt werden können (siehe Abschnitt 2.7 Systemvoraussetzungen).

2.5 Vergütung des Nutzungsrechts

2.5.1 Die vereinbarte Vergütung wird dem Kunden zum Lieferzeitpunkt (Abschnitt 2.4.1) in Rechnung gestellt.

2.5.2 Eine Installation oder Installationsunterstützung, Einweisungen oder Einschulungen in das Produkt, sowie sonstige produktnahe Dienstleistungen sind von dieser Vergütung nicht umfasst und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

2.5.3 Im Übrigen richten sich die Zahlungskonditionen nach den Bestimmungen der AGB.

2.6 Produktbetrieb (Hosting) durch einen vom Kunden beauftragten Dritten

2.6.1 Der Kunde ist berechtigt das Produkt mit aufrechtem Nutzungsrecht durch einen vom Kunden beauftragten und BOC zu benennenden Dritten betreiben zu lassen (Hosting). Der Produktbetrieb durch einen anderen GPM-, EAM- oder GRC-Softwarehersteller (Mitbewerber von BOC) ist explizit ausgeschlossen.

2.6.2 Sollte der Dritte Produktpflegeleistungen (Abschnitt 3. Produktpflege) in Anspruch nehmen können sollen, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung.

2.6.3 Der Kunde hat den Dritten in sämtliche ihm von BOC auferlegte Pflichten einzubeziehen und BOC für sämtliche Schäden, die aus einer Pflichtverletzung durch den Dritten entstehen über erste Aufforderung unter Verzicht auf Einwendungen verschuldensunabhängig vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

2.7 Systemvoraussetzungen

2.7.1 Aktuelle Angaben zu den Systemvoraussetzungen der jeweiligen Produkte und Version können von ihrem BOC Kundenbetreuer angefordert werden.

3. Produktpflege

3.1 Erbringung der Pflegeleistung

3.1.1 Im Rahmen der Produktpflege erbringt BOC insbesondere folgende Pflegeleistungen für das Produkt:

- Instandsetzung des Produkts und Unterstützung bei der Störungsbeseitigung (siehe Abschnitt 3.2 Hotline),
- Instandhaltung des Produkts durch vorbeugende Maßnahmen und
- Bereitstellung nachfolgender Releases sowie Fix Levels des Produkts

3.1.2 Die Pflegeleistung wird grundsätzlich vom Standort einer BOC Gesellschaft erbracht. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und gegen Aufwandsverrechnung erbringt BOC Pflegeleistungen auch am Standort des Kunden.

3.2 Hotline

3.2.1 BOC ist bemüht, Ausfalls- oder Störungszeiten möglichst gering zu halten und bemüht sich um rasche, effiziente und effektive Bearbeitung von Anfragen sowie Störungsmeldungen.

3.2.2 Bei technischen Fragen zum Produkt sowie zur Störungsmeldung können dafür qualifizierte Mitarbeiter des Kunden die BOC Hotline kontaktieren.

3.2.3 BOC nimmt Störungsmeldungen ausschließlich über die Hotline per E-Mail oder während der Bereitschaftszeit telefonisch entgegen.

3.2.4 Der grundsätzliche Ablauf der Störungsbehandlung gliedert sich wie folgt:

- Ehestmögliche Störungsmitteilung durch den Kunden an die BOC Hotline
- Nennung eines Ansprechpartners auf Kundenseite, der als Kontaktperson für BOC fungiert
- Durchführung der Störungsbehebung
- Bestätigung der erfolgreichen Störungsbehebung durch den Kunden

3.2.5 Bei Inanspruchnahme der Hotline hat der Kunde bei Bedarf die von BOC zur Verfügung gestellten Hilfsmittel zur Störungs- oder Fehlereingrenzung und -diagnose heranzuziehen. Diese Hilfsmittel sind beispielsweise: Programme zur Messung der Qualität der Netzwerkverbindung, das Aufschalten von detaillierteren Log-levels und/oder das Einsetzen von alternativen Produktversionen mit speziellen Analysefunktionen. Der Kunde sorgt seinerseits dafür, die notwendigen technischen Voraussetzungen diesbezüglich bereitzustellen.

3.2.6 Ein namentlich benannter Ansprechpartner auf Kundenseite wird auch im Interesse des Kunden festgelegt. Der Ansprechpartner muss über ausreichend Befugnisse verfügen, um die notwendigen Maßnahmen auf Kundenseite einzuleiten und BOC aktiv bei einer etwaigen Störungsbehebung zu unterstützen. Insbesondere müssen von BOC angeforderte und zur Störungsbehebung notwendige Informationen und Analysedaten vom Kunden bereitgestellt werden.

3.2.7 Jede Störungsmeldung bedarf einer klaren und nachvollziehbaren Beschreibung zur Reproduzierbarkeit des relevanten Sachverhalts.

3.2.8 Eine zu behandelnde Störung liegt vor, wenn das Produkt ein zur entsprechenden Leistungsbeschreibung/Dokumentation in der jeweiligen Fassung abweichendes Verhalten aufweist und dieses von BOC reproduzierbar ist oder die Störung vom Kunden angemessen dokumentiert wurde.

3.2.9 Störungen sind unter Einhaltung des folgenden Schemas zu klassifizieren:

- Eine betriebsverhindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des Produkts im Produktivbetrieb aufgrund eines Produktfehlers (vollständiger Ausfall der Software oder vollständiger Ausfall von täglich benötigten Kernfunktionen) nicht möglich ist. Störungen die auf Anwenderfehler zurückzuführen sind, werden hierbei nicht berücksichtigt.
- Eine betriebsbehindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des Produkts im Produktivbetrieb möglich ist, aber aufgrund eines Produktfehlers erheblich eingeschränkt ist.
- Eine leichte Störung liegt vor, wenn die Nutzung des Produkts im Produktivbetrieb mit leichten Einschränkungen möglich ist, oder wenn eine Störung des Produkts in einer Testumgebung vorliegt.

3.2.10 Die Behebung einer Störung kann durch ein Produkt-Release, ein Fix Level, eine angemessene Umgehungslösung (Workaround) oder durch einen Hinweis auf notwendige kundenseitige Lösungsmaßnahmen erfolgen. Der Kunde ist jedoch in keinem Fall zur Einsicht in den Quellcode berechtigt.

3.2.11 Reaktions- und Antwortzeiten auf Störungsmeldungen sowie Service-Anfragen können dem „SLA Factsheet for On-Premise installations“ entnommen werden.

3.3 Releases und Fix Levels

3.3.1 BOC informiert den Kunden über technische Verbesserungen, Störungs- und Fehlerbehebungsmaßnahmen sowie Weiterentwicklungen des Produkts im Anlassfall per E-Mail.

3.3.2 Zur Instandhaltung und ggf. Instandsetzung liefert BOC Fix Levels zum Produkt. Sofern die enthaltenen Anpassungen Einfluss auf ein nachfolgendes Release haben, wird die Instandhaltung durch die Lieferung des nachfolgenden Release erbracht. Hierunter fällt auch die Anpassung des

Produkts an nachfolgende Versionen des Betriebssystems und der Datenbankanwendung, sofern diese vom jeweiligen Hersteller auch regulär gepflegt werden.

3.3.3 BOC unterscheidet folgende Release-Typen:

Name	Release Kennzeichnung	Pflegezeitraum	Beschreibung
Long Term Support Release (LTS)	LTS	Die Produktpflege wird für 6 Monate nach der Freigabe des Folge LTS-Release garantiert. Das führt typischerweise zu einem Pflegezeitraum von 2 Jahren.	Ein Long Term Support (LTS) Release ist ein Major Release eines Produkts das explizit mit LTS gekennzeichnet ist. Long Term Support Releases werden alle 1,5 Jahre herausgegeben.
Major Release (Major)	Die erste Zahl der Versionsnummer (z.B.: 10.0.0)	Die Produktpflege wird für 3 Monate nach der Freigabe des Folge Major-Release garantiert. Das führt typischerweise zu einem Pflegezeitraum von 9 Monaten.	Major Releases werden ein bis zwei Mal pro Jahre herausgegeben. Ein Major-Release kann wichtige neue Funktionen und Änderungen im Datenbankschema enthalten.
Minor Release (Minor)	Die zweite Zahl der Versionsnummer (z.B.: 10.1.0)	Die Regeln des Major Release auf den das Minor Release aufbaut kommen zur Anwendung. Der Pflegezeitraum endet dementsprechend gemeinsam mit dem zuletzt erschienen Major Release.	Minor Releases haben keinen regulären Herausgabe-Zyklus. Sie werden herausgegeben, wenn eine neue Funktionalität außerhalb eines Major Releases eingeführt wird.
Fix Level (FL)	Die dritte Zahl der Versionsnummer (z.B.: 10.1.1)	Die Regeln des Major Release auf den das Fix Level aufbaut kommen zur Anwendung. Der Pflegezeitraum endet dementsprechend gemeinsam mit dem zuletzt erschienenen Major Release.	Ein Fix Level enthält mehrere Fehlerbehebungen oder Sicherheitsupdates.

3.3.4 Informationen zum aktuellen Pflegezeitraum können beim BOC Kundenbetreuer angefragt werden.

3.3.5 Nachfolgende Releases des Produkts und Fix Levels werden dem Kunden entsprechend der Liefer- und Installationsbedingungen zur Verfügung gestellt (Abschnitt 2.4 Liefer- und Installationsbedingungen).

3.3.6 Dem Kunden steht es grundsätzlich frei, ob oder wann er neue Releases des Produkts installiert. Jede Produktversion hat jedoch einen maximalen Pflegezeitraum. Fix Levels werden nur innerhalb dieses Pflegezeitraums geliefert.

3.3.7 Hat der Kunde Produktversionen mit abgelaufenem Pflegezeitraum im Einsatz, steht dem Kunden die BOC Hotline weiterhin zur Verfügung. BOC liefert jedoch keine weiteren Fix Levels für diese Versionen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Standardsoftware dieser Version nicht mehr

an nachfolgende Versionen des Betriebssystems oder der Datenbankanwendung angepasst wird. Der Entgeltanspruch von BOC bleibt durch diese Einschränkung unberührt. Darüber hinaus haftet BOC nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar aus dem Versäumnis des Kunden resultieren, neue Releases oder Fix Levels zu beziehen und einzuspielen.

3.3.8 Das durch Releases oder Fix Levels erweiterte/geänderte Produkt unterliegt dem gleichen Nutzungsrecht (Lizenz) wie die ursprünglich bezogene Produktversion.

3.4 Einschränkung der Pflegeleistung

3.4.1 Insbesondere die folgenden Leistungen werden nicht im Rahmen der Produktpflege angeboten und bedürfen daher einer Sondervereinbarung:

- Installation des Produkts und Installation von Updates,
- Anpassung eines nachfolgenden Releases des Produkts an kundenspezifische Erweiterungen (Produktanpassungen),
- Anpassung des Produkts an geänderte rechtliche oder anwendungsfallspezifische Anforderungen oder Rahmenbedingungen,
- Behandlung von Störungen, die
 - auf höhere Gewalt oder auf unautorisierte Eingriffe Dritter,
 - auf nicht bestimmungsgemäße Nutzung eines Produkts oder
 - auf Nichtbeachtung der von BOC bereitgestellten Hardware- und Softwareanforderungen zurückzuführen sind,
- Unterstützung bei der Durchführung von Änderungen oder Korrekturen an der Installations- oder Betriebsumgebung, wie insbesondere Migration bei Umzug,
- teilweise oder gänzliche Übernahme von, oder Unterstützung bei, Wartungstätigkeiten an der Installations- oder Betriebsumgebung,
- Unterstützung bei der Behebung von Fehlern an Schnittstellen von Drittsystemen zum Produkt,
- Vor-Ort-Service beim Kunden,
- Schulungen und
- Datensicherung und Datenwiederherstellung.

3.4.2 Werden aufgrund einer Störungsmeldung durch den Kunden Leistungen angefragt die nicht unter die Leistungsverpflichtung der Produktpflege fallen, kann BOC diese auf Wunsch dennoch erbringen. Voraussetzung dafür ist eine gesonderte Vereinbarung.

3.4.3 Im Rahmen von Sondervereinbarungen erbrachte Leistungen werden gemäß der aktuellen Preisliste von BOC abgerechnet. Insbesondere gilt dies auch für die aufgrund einer Störungsmeldung von BOC erbrachten Pflegeleistungen, die nicht unter die geschuldete Leistungsverpflichtung fallen.

3.5 Vergütung der Pflegeleistung

3.5.1 BOC erbringt Pflegeleistung zu einem jährlich im Voraus zu zahlenden pauschalen Pflegeentgelt. Das erste Jahr wird anteilig ab dem Lieferzeitpunkt (Abschnitt 2.4.1) im Voraus verrechnet.

3.5.2 Die Höhe des Pflegeentgelts wird auf Basis des Listenpreises für das eingeräumte Nutzungsrecht berechnet.

3.5.3 Das Pflegeentgelt ist wertgesichert. Die Zahlungskonditionen und Bestimmungen zur Wertsicherung richten sich nach den Bestimmungen der AGB.

3.6 Beendigung der Produktpflege

3.6.1 Die Produktpflege kann von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf eines Kalenderjahres ganz oder teilweise gekündigt werden.

3.6.2 Betrifft die teilweise Kündigung eine Reduzierung der Benutzermengen, muss der Kunde auch das durch die Kündigung betroffene Nutzungsrecht (im Ausmaß der Kündigung) zurücklegen. Die

Produktpflege bezieht sich auf alle aufrechten Nutzungsrechte eines Produkts. Es ist nicht möglich die Produktpflege nur für einen Teil der lizenzierten Benutzermengen eines Produkts zu beziehen.

3.6.3 Eine Kündigung durch den Kunden muss schriftlich an die BOC Gesellschaft gerichtet werden, mit der der Kunde in Vertragsbeziehung steht. Als fristwährend wird das Eingehen der Kündigung bei genannter BOC Gesellschaft vereinbart.

3.6.4 Beide Vertragspartner sind zur außerordentlichen Auflösung der Produktpflege im Fall des Vorliegens eines wichtigen durch den jeweils anderen Vertragspartner zu vertretenden Grundes berechtigt, sofern der Vertragspartner diesen Auflösungsgrund trotz schriftlicher, den Auflösungsgrund konkretisierender und plausibilisierender, Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt.

3.6.5 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vertragspartner

- gegen eine wesentliche Vertragsbestimmung verstößt und diesen Verstoß trotz Aufforderung binnen einer Frist von sieben Tagen nicht unterlässt oder einstellt und die Folgen des Verstoßes beseitigt,
- sich mit einer Zahlung um mehr als drei Monaten in Verzug befindet,
- zahlungsunfähig wird oder gegen ihn ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren (insbesondere Ausgleichs- oder Restrukturierungsverfahren) eingeleitet oder ein solches Verfahren mangels Masse abgewiesen wird,
- gegen Antikorruptionsbestimmungen verstößt,
- oder die Fortsetzung der Vertragsbeziehung aufgrund eines fundamentalen Vertrauensverlustes, dessen Vorliegen gegenüber dem Vertragspartner zu plausibilisieren ist, unzumutbar wurde.